

Es gilt das gesprochene Wort

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Fraktion DIE LINKE

16.-18. Dezember 2009

### **MdL Peter Ritter**

TOP 14

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 in  
Mecklenburg-Vorpommern (Zensusausführungsgesetz - ZensAG M-V)  
Drs. 5/3009

Frau Präsidentin,  
meine Damen und Herren,

wie schon der Name des Gesetzentwurfes verrät geht es um die nähere Ausgestaltung eines bereits auf Bundesebene beschlossenen Gesetzes, dem Zensusgesetz 2011. Die Statistischen Bundes- und Landesämter werden eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung durchführen, Berichtszeitpunkt ist der 9. Mai 2011. Über 700 Millionen Euro wird der ganze Spaß kosten, fast 13 Millionen davon entfallen auf Mecklenburg-Vorpommern.

Meine Damen und Herren,  
es ist ihnen vielleicht bekannt, dass DIE LINKE dem Verfahren einer Volkszählung insgesamt kritisch gegenüber steht. Auch wenn die letzte Volkszählung in der Bundesrepublik 1987 und in der DDR 1982 stattfand, gehen wir davon aus, dass der bereits vorhandene umfangreiche Datenbestand ausreichend ist. Daran ändern auch die im Gesetzentwurf beschriebenen vermuteten Abweichungen von tatsächlichen und geschätzten statistischen Daten nichts, etwa in Bezug auf Einwohner- oder Wohnungszahlen.

Meine Damen und Herren,  
meine Fraktion steht der Volkszählung auch aus datenschutzrechtlichen Erwägungen kritisch gegenüber.  
Was passiert mit den erhobenen Daten?  
Werden die Daten anderweitig in der Verwaltung verwendet?

Bleibt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt?

Diese und andere Fragen drängen sich auf.

Die Skepsis bleibt.

Ich zitiere in diesem Zusammenhang den ehemaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes:

„Daten, die einmal da sind, werden weiter genutzt, Versprechen hin oder her.“

Meine Damen und Herren,

ich möchte an dieser Stelle jedoch nicht Debatten weiterführen, die auf Bundesebene bereits geführt und entschieden wurden.

Vielmehr kommt es darauf an zu prüfen, ob im Ausführungsgesetz des Landes insbesondere die Vorgaben bzw. Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Volkszählungsurteil aus dem Jahr 1983 erfüllt wurden.

Ich denke da vor allem an die Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen in § 7 sowie an die Sicherung der Erhebungsstellen in § 8 des Gesetzentwurfes.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgeschrieben, dass die Bürgerinnen und Bürger müssen wissen, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.

Der Gesetzgeber muss die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Vorkehrungen treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

Auch dazu wird sicherlich der Landesdatenschutzbeauftragte einige Ausführungen machen.

Meine Damen und Herren,

Auch die Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände interessiert mich.

Die großen Kommunen werden zur Durchführung des Zensus verpflichtet, hierzu müssen sie örtliche Erhebungsstellen einrichten.

Die Kosten hat das Land aufgrund des Konnexitätsprinzips zu erstatten.

Ob die Bemessungsgrundlagen tatsächlich auskömmlich sein werden, ist zu hinterfragen.

Die Kommunen haben in letzter Zeit so ihre speziellen Erfahrungen mit vermeintlich auskömmlichen Zuwendungen des Landes gemacht.

Meine Damen und Herren,

soweit einige grundlegende Anmerkungen.

Ob meine Fraktion eine öffentliche Anhörung beantragen wird, ist offen.

Zumindest aber werden wir auf ein Expertengespräch mit Vertretern der von mir genannten Institutionen anstrengen.